

Besondere Ausstellungsbedingungen der Fachausstellungen Heckmann GmbH, Unternehmensgruppe Deutsche Messe AG, zur Garten & Ambiente im Rahmen der B.I.G. 2019

1. Allgemein

Die nachfolgenden besonderen Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der von Fachausstellungen Heckmann GmbH ausgerichteten Veranstaltung. Ergänzend gelten die Ziffern 1 bis 21 der allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (FAMA), soweit sie diesen Besonderen Ausstellungsbedingungen nicht widersprechen. Weiter sind Bestandteil des Vertrages die Hausordnung sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen (techn. Unterlagen: Technische Richtlinien und Service-Leistungen), die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn im Internet www.big-messe.de als Download zur Verfügung stehen.

Im Falle von Bestellungen über den Online-Serviceshop werden die Nutzungsbedingungen für den Online-Serviceshop (Ziffer 14) rechtsverbindlich anerkannt.

2. Standbestätigung, Standfläche

2.1 Standbestätigung

Mit dem Zugang der Standbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Fachausstellungen Heckmann GmbH zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tagen schriftlich widerspricht (s. Ziffer 6 der FAMA-Bedingungen).

Nichtberücksichtigung von Besonderheiten / Wünschen begründet jedoch kein Widerspruchsrecht.

2.2 Standfläche

Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet. Es erfolgt kein Abzug für Träger und Säulen. Ein zweigeschossiger Standbau ist genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Standflächenbegrenzungen müssen insbesondere aus Sicherheitsgründen unbedingt eingehalten werden. Sofern der Aussteller die Standflächenbegrenzung nicht einhält und trotz Abmahnung über die ihm zugewiesene Fläche hinaus Gang- oder sonstige Flächen belegt, ist Fachausstellungen Heckmann GmbH berechtigt, vom Aussteller und etwaigen Mitausstellern bestellte Serviceleistungen zurückzuhalten bzw. deren Lieferung zu unterbrechen. Fachausstellungen Heckmann ist ebenfalls berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe der regulären Standmiete (siehe Anmeldeformular A2.1) pro angefangenen m² außerhalb der eigenen Standfläche zu fordern. Dies gilt unbeschadet des Rechts vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller der Pflicht zur Einhaltung der Standgrenzen trotz erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt.

3. Leistungsbeschreibung Beteiligungspaket

3.1.1 Standfläche

Standfläche in der standbestätigten Größe

3.1.2 Leistungen des Marketingbeitrags

Der obligatorische Marketingbeitrag wird mit der Standmietenrechnung ausgewiesen. Er beinhaltet folgende Leistungen:

Eintrag in das Online-Ausstellerverzeichnis mit Firmierung, Anschrift, Telefon, Fax, Email, Internetadresse, Hallen- und Standbezeichnung; Verlinkung auf die Internet-Adresse des Ausstellers; umfangreiche Suchfunktionen des Online-Ausstellerzeichnisses; Möglichkeit zur Einstellung ausführlicher Darstellungen von Produkten / Dienstleistungen inkl. Bildern und Informationen in der Produktdatenbank des Online-Ausstellerzeichnisses bei eigener Pflege; Nutzung der zur Verfügung gestellten Werbemittel wie Plakate, Besucherprospekte, vergünstigte Eintrittstickets für Besucher (Gäste-Tagestickets).

3.2 Grundausstattung Standfläche

Hochwertige Standeinheiten je 4 x 4 m in Form von Pergoden bzw. Pergolen ausgestattet mit:

Bodenbelag: Teppichboden (Farbe Grün)

Wandbau: Spanplatten, 3,00 m hoch, altweiß gestrichen

Fassaden: Arkadenbögen 3,50 m hoch mit Anstrich (Farbe Grün)

Dächer: Pagodendächer 4,00 x 4,00 m, Nessel, weiß (Variante I)

Pergolen: Stahlkonstruktion mit Markisenstoff belegt (Variante II)

Basisbeleuchtung: Stromschiene mit 4 Niedervolt-Strahlern

Beschriftung: Folienschriftzug mit max. 25 Zeichen

Ausstellerausweise: kostenlos, Anzahl nach Standgröße

4. Beteiligungspreise und Zahlungsstermine

Sämtliche nachfolgend genannten Preise gelten zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Beteiligungspreis setzt sich zusammen aus Grundpreis (4.1) plus Zuschläge zum Grundpreis (4.2).

4.1 Grundpreis

Beteiligungspaket EUR 87,00 / m² netto

4.2 Zuschläge zum Grundpreis

4.2.1 Marketingbeitrag

Marketingbeitrag Hauptaussteller (pauschal) EUR 105,00 netto

(Leistungsumfang Marketingbeitrag siehe Ziffer 3.1.2)

Der obligatorische Marketingbeitrag wird mit der Standmietenrechnung ausgewiesen.

4.2.2 AUMA-Beitrag

Der Veranstalter hat sich verpflichtet, den AUMA-Beitrag in Höhe von z. Zt. EUR 0,30 (Halle) bzw. EUR 0,15 (Freigelände) je m²-Ausstellungsfläche von seinen Ausstellern zu erheben und dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) zuzuleiten. Dieser Beitrag wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen. Als Spitzenverband der Deutschen Messewirtschaft vertritt der AUMA die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern; er informiert und berät Messeinteressenten aus dem In- und Ausland.

4.3 Vorauszahlung für Serviceleistungen

Vorauszahlung für Serviceleistungen (pauschal) EUR 135,00 netto

5. Zahlungsstermine und -bedingungen

Die in Ziff. 4 genannten Beteiligungspreise sowie die Vorauszahlung für Serviceleistungen sind abweichend von Ziffer 8 Seite 1 der FAMA-Bedingungen bis zum 16.11.2018 zu zahlen, soweit in der Rechnung kein anderes Fälligkeitsdatum genannt ist.

Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den FAMA-Bedingungen Ziffer 8 Seite 2 ff.

Ergänzend gilt: Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge zu den genannten Zahlungssterminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugewiesenen Ausstellungsfläche, für den Pflichteintrag in das Online-Ausstellerverzeichnis und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei und in EURO auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist Fachausstellungen Heckmann GmbH berechtigt, den Aussteller und etwaige Mitaussteller bis zum vollständigen Rechnungsausgleich von der Nutzung der Standfläche auszuschließen und die Versorgung mit Serviceleistungen (z. B. Elektroversorgung) zurückzuhalten. **Soweit Fachausstellungen Heckmann GmbH von ihrer Möglichkeit Gebrauch macht, die Versorgung der Standfläche mit Elektroanschlüssen zurückzuhalten, behält sich Fachausstellungen Heckmann GmbH das Recht vor, für die zu einem**

späteren Zeitpunkt nachgeholte Installation des Elektroanschlusses einen Aufschlag auf den regulären Preis von EUR 135,00 netto in Höhe von EUR 120,00 netto zu erheben. Das Recht zur Geltendmachung der Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00 gem. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt, sofern der Schuldner kein Verbraucher ist.

Für Serviceleistungen (z. B. Strom, Wasser, Telefon), die der Aussteller anlässlich seiner Messteilnahme in Anspruch nehmen kann, wird unabhängig von dem tatsächlichen Umfang der bestellten Serviceleistungen eine pauschale Vorauszahlung erhoben, die mit der Serviceleistungsabrechnung einige Wochen nach Abschluss der Veranstaltung verrechnet wird. Ein Anspruch des Ausstellers auf Verzinsung der Serviceleistungsvorauszahlung besteht nicht. Gemeinsame Hauptaussteller sowie Aussteller und Mitaussteller haften der Fachausstellungen Heckmann GmbH gegenüber für die sich aus diesem Mietvertrag und der Bestellung von Serviceleistungen ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

Auf Antrag des Ausstellers kann die Berechnung des Beteiligungspreises und / oder der Kosten für Service-Leistungen an einen Dritten vereinbart werden. Der Antrag wird nur wirksam, wenn er vom Aussteller und dem von ihm benannten Rechnungsempfänger rechtsverbindlich unterzeichnet bis spätestens zu dem auf dem Formular benannten Einsendetermin bei Fachausstellungen Heckmann GmbH vorliegt.

6. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von Fachausstellungen Heckmann GmbH ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt zugestanden, so hat der Aussteller den vollen Beteiligungspreis zu entrichten. Gelingt Fachausstellungen Heckmann GmbH eine Neuvermietung der Standfläche, so steht ihr gegen den Erstmietler ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 25 % des ihm in Rechnung gestellten oder zu stellenden Beteiligungspreises zu.

Falls der Aussteller nachweist, dass der der Fachausstellungen Heckmann GmbH tatsächlich entstandene Schaden geringer ist, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass Fachausstellungen Heckmann GmbH weitere Einnahmen aus einer Neuvermietung des dem umgesetzten Unternehmens vorher zugeteilten Platzes erzielt. Eine Neuvermietung liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellergruppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen oder Fachausstellungen Heckmann GmbH infolge des Rücktritts eine Neuverplanung der zurückgegebenen und angrenzenden Standflächen vornehmen muss.

Fachausstellungen Heckmann GmbH ist befugt, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus den Besonderen Ausstellungsbedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befindet. Werden die Tatsachen, auf die Fachausstellungen Heckmann GmbH den Rücktritt oder die Kündigung stützt, ihr vor dem unter Ziffer 5 der Zahlungskonditionen genannten Fälligkeitstermin bekannt, so hat sie Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 10 %, bei Bekanntwerden ab dem genannten Fälligkeitstermin in Höhe von 25 % der Netto- Grundmiete nebst Zuschlägen.

7. Haftungsausschluss

Es wird dem Aussteller empfohlen, für den Ausstellungsstand und die Exponate eine Transport- und Ausstellungsversicherung abzuschließen.

Fachausstellungen Heckmann GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung und schließt außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch für ihre Mitarbeiter sowie für die Deutsche Messe AG und deren Mitarbeiter jede Haftung für Schäden daran aus. Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn die Standausrüstung oder das Ausstellungsgut von Fachausstellungen Heckmann GmbH in Ausübung des Vermieterpfandrechts verwahrt werden. Der Haftungsausschluss erfährt durch die besonderen Bewachungsmaßnahmen der Fachausstellungen Heckmann GmbH keine Einschränkung.

Weiterhin schließt Fachausstellungen Heckmann GmbH die Haftung für Nachteile und Schäden aus, die den Ausstellern durch irrtümliche Angaben bei der Platzzuweisung, dem Standaufbau oder der Standgestaltungsgenehmigung, Eintrag in die Ausstellerverzeichnisse sowie durch nicht unverzüglich schriftlich gerügte Veränderungen der Standgröße oder sonstige fehlerhafte Serviceleistungen entstehen, es sei denn, Fachausstellungen Heckmann GmbH hat dies wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Mitarbeitern zu vertreten.

8. Werbliche Aussagen

Alle Angaben über die angebotenen Waren, besonders über Beschaffenheit, Leistung, Menge, Preis, Nebenkosten, Reparatur- und Ersatzmöglichkeit sowie Kundendienst müssen zutreffend und vollständig sein.

9. Besucheransprache

Die Ansprache der Besucher darf nur innerhalb des Standes in korrekter und höflicher Form erfolgen, auch wenn sich der Besucher nur informieren will. „Schleppen“ ist grundsätzlich verboten.

10. Kostproben

Jede beabsichtigte Kostprobe ist Fachausstellungen Heckmann GmbH rechtzeitig schriftlich zu melden. Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben für den Ausschank trägt der Aussteller.

11. Erledigung von Verkäufen auf Veranstaltungen

Alle auf dem Veranstaltungsgelände getätigten Verkäufe haben unter Beachtung der allgemeinen Gesetze und nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu erfolgen. Insbesondere dürfen Liefertermine nur zugesagt werden, wenn sie auch eingehalten werden können. Im Falle einer unvermeidbaren Lieferverzögerung aus wichtigem Grund ist der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen: Reklamationen und Beschwerden von Besuchern sind in angemessener Frist vom Aussteller korrekt zu erledigen. Bei Streitfällen empfiehlt es sich, die Ausstellungs- / Messeleitung einzuschalten.

12. Aufbau

Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit obliegen dem Aussteller und haben nach den allgemeinen Vorschriften und den in den techn. Unterlagen (Technische Richtlinien und Service-Leistungen) festgehaltenen Vorgaben zu erfolgen.

Es gelten die in den Service-Leistungen festgehaltenen Aufbauzeiten. Am Eröffnungstag ist die Zufahrt mit PKW und LKW in das Ausstellungsgelände nicht mehr möglich. Standtrennwände, weiß, kunststoffbeschichtete Lochwände, Höhe 2,47 m, werden nur auf Anforderung kostenlos leihweise überlassen (siehe Anmeldeformular A2.2 / Bestellformular Standbauangaben / Standbegrenzungswände, gilt nicht für Ausstellungsbereiche mit Komplett-Standbau).

Der Aussteller ist für die Standausstattung verantwortlich. Es wird eine ansprechende und der Veranstaltung angemessene Standgestaltung erwartet. Standbegrenzungswände (Standtrennwände) in einer Höhe von mind. 2,47 m, vollflächiger Bodenbelag (Teppich) und eine Inhaberbezeichnung (Firmenname und Anschrift) sind obligatorisch.

Stände, welche am Tage vor der Eröffnung bis 12.00 Uhr nicht bezogen sind, können im Interesse des Gesamtbildes anderweitig vergeben werden, jedoch haftet der Aussteller für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen werden. Aufträge für bestimmte Dienstleistungen können nur an die zugelassenen Firmen übertragen werden (Wasser-, Elt- und Telefonanschlüsse). Auftragsformulare stehen rechtzeitig im Internet zur Verfügung.

13. Abbau

Unmittelbar nach Veranstaltungsende beginnt der allgemeine Abbau. Die genauen Abbaetermine sind in den Service-Leistungen aufgeführt. Ausstellungsgüter sowie Standaufbauten können nur in diesem Zeitraum auf den Ständen verbleiben.

14. Online-Serviceshop

Für Bestellungen von Serviceleistungen über den Online-Serviceshop gelten neben diesen Geschäftsbedingungen die Nutzungsbedingungen des Online-Serviceshops und die dort hinterlegten jeweiligen Bedingungen zur Bestellung der Serviceleistungen.

15. Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen, Forderungen des Fachbereiches Recht und Ordnung der Landeshauptstadt Hannover (1. - 5.) und des Gewerbeaufsichtsamtes (6. und 7.)

15.1

Preisauszeichnung: Sämtliche angebotenen Waren müssen mit dem geforderten Endpreis ausgezeichnet sein. Die Angabe Messepreis oder Messerabatt ist nicht zulässig. Für Waren, die nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden, ist neben dem Endpreis auch der Grundpreis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben. Muster, nach denen Bestellungen angenommen werden, sind ebenfalls mit dem Preis für das Muster auszuzeichnen. Ausstellungsgegenstände, die in einer Vorführung präsentiert werden, sind ebenfalls auszeichnungspflichtig. Die Auszeichnung ist gut sichtbar vorzunehmen. Versteckte Auszeichnungen werden als „nicht ausgezeichnet“ betrachtet.

15.2

Anzeigenpflicht nach den Niedersächsischen Gaststättengesetz: Eine Gestattung ist nicht mehr erforderlich. Die Abgabe von zubereiteten Speisen sowie der Ausschank von nicht alkoholischen oder alkoholischen Getränken sind jedoch auch bei der Gastronomie für kurze Zeit mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten anzuzeigen. Dabei ist zu beachten, dass jede - auch regelmäßig wiederkehrende - Veranstaltung gesondert als „erstmaliges Anbieten“ zu bewerten ist. Wer alkoholische Getränke ausschenken will, hat mit der Anzeige einen Nachweis über den Antrag auf Ausstellung eines Behördenführungszeugnisses sowie einen Nachweis über einen beantragten Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Vordruck kann abgerufen werden unter <http://www.hannover.de/de/buerger/behörden/formularserver/formulare/gewerbe/index.html>.

Das Gaststättengewerbe kann auch im **Reisegewerbe** ausgeübt werden. Das frühere Verbot des Ausschanks von alkoholischen Getränken besteht nicht mehr. Beim Betrieb einer Gaststätte im Reisegewerbe für kurze Zeit entfällt die Anzeigenpflicht nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz, wenn die Reisegewerbekarte den notwendigen Erlaubnisinhalt umfasst:

Abgabe von zubereiteten Speisen, Ausschank von alkoholfreien Getränken, Abgabe von Bier und Wein in geschlossenen Flaschen oder/und Ausschank von alkoholischen Getränken im Rahmen und auf Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte aus.

15.3

Kostproben: Die Anzeigenpflicht bei der Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen als Kostproben entfällt nur, wenn dies unentgeltlich erfolgt.

15.4

Infektionsschutzgesetz: Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz müssen vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit vorhanden sein.

15.5

Lebensmittelhygiene: Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen insbesondere der Lebensmittelhygieneverordnung sind zu beachten. Bei Ständen, in denen Lebensmittel zum Verzehr zubereitet, verarbeitet und abgegeben werden, müssen Spüleinrichtungen mit separater Handwaschmöglichkeit vorhanden sein. Hierfür sind entsprechende Wasseranschlüsse erforderlich.

15.6

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG):

Ausstellungsgegenstände, die unter das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz fallen, dürfen nur ausgestellt und verkauft werden, wenn sie den sicherheitstechnischen Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen und die Sicherheit und Gesundheit von Verwendern und Dritten oder anderer Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung nicht gefährdet werden. Produkte, die einer Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz oder einer anderen Vorschrift, die dies fordert, unterliegen, müssen CE gekennzeichnet sein. Die Konformitätserklärungen und notwendige Bedienungsanleitungen zu diesen Produkten sowie ggf. vorhandene Prüfzertifikate anerkannter Prüfstellen müssen zur Einsicht auf dem Stand bereitgehalten werden. Produkte, für die keine besonderen Anforderungen in den Rechtsverordnungen bestehen, müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ausstellungsstücke, die nicht den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes genügen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein deutlich sichtbares Schild darauf hinweist, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt werden und dass dieses Produkt erst erworben werden kann, wenn die Übereinstimmung mit den Vorschriften hergestellt ist. Bei Vorführungen sind alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Produkte, die nicht den Vorschriften entsprechen und nur in Länder außerhalb der EU geliefert werden sollen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn auf diese Tatsache durch ein Hinweisschild deutlich hingewiesen wird.

15.7

Unfallverhütung: Beim Auf- und Abbau der Stände, beim Betrieb von elektrischen Geräten aller Art sowie bei der Vorführung von Ausstellungsstücken sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften sowie die VDE-Vorschriften einzuhalten.

16. Ausstelleransprüche, Schriftform, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Fachausstellungen Heckmann GmbH sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, innerhalb von 12 Monaten. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es sind ausschließlich deutsches Recht und in Zweifelsfällen der deutsche Text maßgebend. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover. Der Fachausstellungen Heckmann GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

17. Betriebspflicht

Es besteht Betriebspflicht, d.h., die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und von fachkundigem Personal betrieben werden. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Betriebspflicht ist Fachausstellungen Heckmann berechtigt, für jeden Tag, an dem der Betriebspflicht nicht nachgekommen wurde, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% der Netto-Grundmiete, mindestens jedoch EUR 1.000,00 zu fordern. Die Vertragsstrafe wird geltend gemacht, wenn die Betriebspflicht zusammenhängend mehr als eine Stunde nicht erfüllt wurde.

18. Vorbehalte

18.1 Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung

18.1.1

Fachausstellungen Heckmann GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann.

18.1.2

Fachausstellungen Heckmann GmbH stehen die Rechte nach Ziffer 18.1 ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z.B. behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Aussteller, noch für Besucher und die Fachausstellungen Heckmann GmbH nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

18.1.3

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH trifft die Entscheidung nach Ziffer 18.1.1 und 18.1.2 in ihrer Funktion als Veranstalterin nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen der Messteilnehmer sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks, als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen

18.2 Rechtsfolgen bei Maßnahmen nach Ziffer 18.1

18.2.1

Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung, bleibt der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags zur Deckung der von Fachausstellungen Heckmann GmbH aufgewendeten Vorlaufkosten der Veranstaltung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises (siehe Anmeldeformular A2.1) verpflichtet. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird die Fachausstellungen Heckmann GmbH von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei.

18.2.2
Bei einer Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Messebeteiligungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Fachausstellungen Heckmann GmbH schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat der Aussteller einen Kostenbetrag in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises (siehe Anmeldeformular A2.1) zu entrichten.

18.2.3
Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Die Fachausstellungen Heckmann GmbH hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

18.3 Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messeteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Fachausstellungen Heckmann GmbH ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung, zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.